

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Medieninformation 1/2009

Rechtsanwaltskammer Köln hat jetzt 11.916 Mitglieder

Knapp 500 Kollegen erstmals zugelassen / Wachsende Bedeutung der Schlichtung durch die Kammer / Beschwerden von Bürgern und Kollegen werden ernst genommen

Köln, 4.2.2009. Zum Jahresanfang am 1.1.2009 verzeichnet die Rechtsanwaltskammer Köln 11.916 Mitglieder, 1,81 Prozent mehr als zum Jahresbeginn 2008 (11.704 Mitglieder). Der gegenüber den vergangenen Jahren etwas geringere Anstieg beruht im Wesentlichen, so Kammerpräsident Dr. Hubert W. van Bühren, darauf, dass die Sozietät Linklaters ihren Sitz von Köln nach Düsseldorf verlegt hat und dadurch rund 80 Rechtsanwälte „auf einen Schlag“ den Kammerbezirk gewechselt hätten.

„Trotzdem bereitet uns weiterhin die Zahl der neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen Sorgen“, so van Bühren anlässlich des Jahrespressegespräches der Kammer. So hat die Kammer alleine im Jahr 2008 484 neue Rechtsanwältinnen (233) und Rechtsanwälte (251) erstmals zur Anwaltschaft zugelassen, 46 nahmen ihre Tätigkeit wieder auf und 236 Anwälte haben aus einem anderen Kammerbezirk nach Köln gewechselt. „Wer heute nicht in eine bestehende Kanzlei einsteigen kann, sondern gleich mit der Selbständigkeit beginnen muss, hat es einige Jahre lang schwer, sich auf dem heiß umkämpften Anwaltsmarkt zu behaupten“, so van Bühren weiter und: „Ohne eine Spezialisierung und ohne das intensive Eingehen auf die Interessen der Mandanten kann kaum mehr eine effektive Rechtsberatung stattfinden“. Daher müssen sich auch die Anwälte intensiv fortbilden und sich auf dem neuesten Stand halten. Zusammen mit den drei Anwaltsvereinen in der Region und dem Angebot der Kammer gibt es daher ein umfangreiches Angebot, was aber noch stärker in Anspruch genommen werden könnte. „Das nur rund 30 Prozent der Anwälte im Jahr eine Fortbildung besuchen, ist eigentlich zu wenig“, betont van Bühren.

18 Prozent der Anwälte führen Fachanwaltstitel

Stabil geblieben ist die Zahl der Fachanwälte. 2120 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - und damit knapp 18 Prozent - führen insgesamt 2417 Fachanwaltstitel. Somit haben 12 Prozent (297 Mitglieder) die Berechtigung zwei Bezeichnungen zu führen. „Wir sehen mit einer gewissen Sorge, dass nach einer anstehenden Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung noch in diesem Jahr 3 Bezeichnungen von einem Anwalt geführt werden dürfen. Ob dies immer im Interesse des rechtsuchenden Bürgers ist, bezweifeln wir“.

Erfolgreiches Projekt des Ombudsmann zur Streitschlichtung zwischen Anwalt und Mandant

Als großen Erfolg bezeichnete van Bühren, der seit März 2005 der Kammer Köln vorsteht, das von ihm initiierte Projekt des „Ombudsmann“ zur Schlichtung von Konflikten zwischen Mandanten und Rechtsanwälten. Seit Beginn des Projekts am 1.7.2007 bis zum 31.12.2008 waren insgesamt 144 Schlichtungsanträge eingegangen. In 14 Fällen hatte ein Rechtsanwalt, in 130 Fällen ein Mandant (Auftraggeber) die Schlichtung beantragt. Die Verfahren vor dem Ombudsmann konnten in 63% aller Fälle erfolgreich durch Schlichterspruch beendet werden. In zahlreichen (nicht erfassten) Fällen konnte bereits durch eine sachorientierte Bewertung des vorgetragenen Streitstoffes eine vorzeitige

Beilegung des Konflikts am Telefon erreicht werden. Mit Blick auf die Ergebnisse der Evaluation zum Ombudsmannprojekt haben gerade die fernmündlichen Vorerörterungen zu einer nachhaltigen Konfliktbeendigung mit ausreichender Befriedigungswirkung auf Seiten der Antragenden geführt. Das Ombudsmannprojekt stellt sich in der Gesamtschau als äußerst effizientes und attraktives Verfahrensmodell dar. „In Köln werden wir dieses Projekt auf jeden Fall fortsetzen, auch wenn es in Zukunft eine bundesweite Schlichtung geben soll“, erläutert van Bühren. Denn eine Schlichtung vor Ort und durch erfahrene Rechtsanwälte, die gerade bei der Bewertung des Umfangs von anwaltlichen Tätigkeiten eine große Erfahrung hätten, böten eine Gewähr für eine rasche Klärung.

Aufsichtstätigkeit der Rechtsanwaltskammer

Eine der zentralen Aufgabe einer Rechtsanwaltskammer ist nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Kontrolle, ob Rechtsanwälte ihren Berufspflichten nachkommen und die Beantwortung allgemeiner Anfragen von Rechtsuchenden und von Rechtsanwälten.

In den 1761 der im Jahr 2008 eingeleiteten Beschwerdeverfahren rügte die Rechtsanwaltskammer 54 Anwälte, weil sie ihre Pflichten verletzt hätten. Die meisten Rügen werden wegen des Verstoßes des Umgehung des Gegenanwalts zum Schutz des Mandanten, der nicht ordnungsgemäßen Abrechnung gegenüber dem Mandanten oder aber deswegen erteilt, weil der Anwalt den Mandanten nicht zeitnah unterrichtet. Viele Verfahren erledigen sich aber auch ohne eine Rüge, weil Anwalt und Mandant sich nach der Einschaltung der Rechtsanwaltskammer einigten. „Auch hier haben wir eine wichtige schlichtende Funktion, wenn wir einen Kollegen darauf hinweisen, dass wir gegen sein Verhalten Bedenken haben“, meint der Kammerpräsident.

Zu den Rügen kommen insgesamt 50 erledigte Verfahren durch das Anwaltsgericht in Köln, das für die berufsrechtliche Ahndung zuständig ist. Hier wurden in 20 Fällen durch Urteil ein Verweis ausgesprochen und jeweils eine Geldbuße von 500 Euro bis zu 5000 Euro verhängt. In 2 Fällen kam ein Vertretungsverbot für eine bestimmte Zeit hinzu, in vier Fällen widerrief das Anwaltsgericht die Zulassung.

„Zusammen mit den 12 Widerrufen durch die Anwaltskammer zeigen die Zahlen sehr deutlich, dass die allermeisten Anwälte sehr gute und zuverlässige Arbeit leisten, aber leider gibt es einige wenige Kollegen, die das Ansehen des Berufsstands beeinträchtigen“, stellt van Bühren klar.

Die Zahl der allgemeinen schriftlichen Anfragen ist in den vergangenen Jahren stabil geblieben und lag 2008 bei 487. So erkundigen sich Mandanten danach, ob und wie ein Rechtsanwalt sie vertreten darf, Rechtsanwälte wollen wissen, ob und wie sie sich richtig verhalten. Zu den schriftlichen Anfragen kommen auch noch mehrere hundert telefonische Anfragen, die bei der Geschäftsführung eingehen. „Unsere Geschäftsführer beantworten alle Anrufe gerne, dies gehört zu unseren Aufgaben als Kammer“, erläutert van Bühren.

Ansprechpartner:

RA Martin W. Huff

Geschäftsführer

Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Straße 30

50668 Köln

T 0221-973010-12

F 0221-973010-60

Mail: huff@rak-koeln.de

Aktuelle Mitgliederstatistik

Kammermitglieder per	01.01.2007	01.01.2008	01.01.2009
Rechtsanwälte	7.885	8.029	8.116
Rechtsanwältinnen	3.449	3.618	3.742
Ausl. Rechtsanwälte	7	7	8
Ausl. Rechtsanwältinnen	11	15	15
Rechtsbeistände	14	13	12
Anwalts-GmbHs	13	22	23
Mitglieder insgesamt:	11.379	11.704	11.916
Zuwachsrate	3,18%	2,86%	1,81%

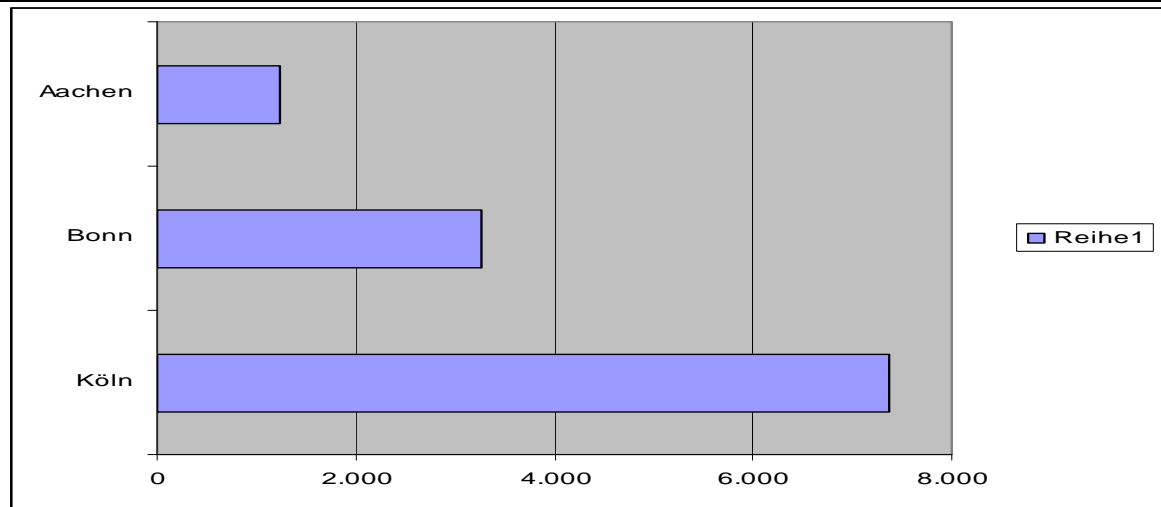
Fachanwaltschaften

Fachanwälte			
FA StR	277	322	320
FA VwR	80	87	86
FA StrR	154	192	191
FA FamR	375	468	464
FA ArbR	428	550	552
FA SozR	67	78	79
FA InsR	31	49	49
FA VersR	28	69	69
FA MedizinR	9	67	66
FA MietWohnR	25	138	139
FA VerkehrsR	34	119	119
FA BauR	7	104	103
FA ErbR	11	59	59
FA TransSpedR	4	16	16
FA gewerbIRS		45	44
FA HandelGesR		29	28
FA IT_Recht		7	7
FA UrhMedienR		9	9
FA Bank-KapitalR		17	17
Fachanwälte insgesamt	1.530	2.425	2.417
Zuwachsrate	15,91%	57,39%	- 0,33%

Die 2.417 Fachanwaltstitel verteilen sich auf 2.120 Mitglieder
(12 % führen mehr als einen Fachanwaltstitel)

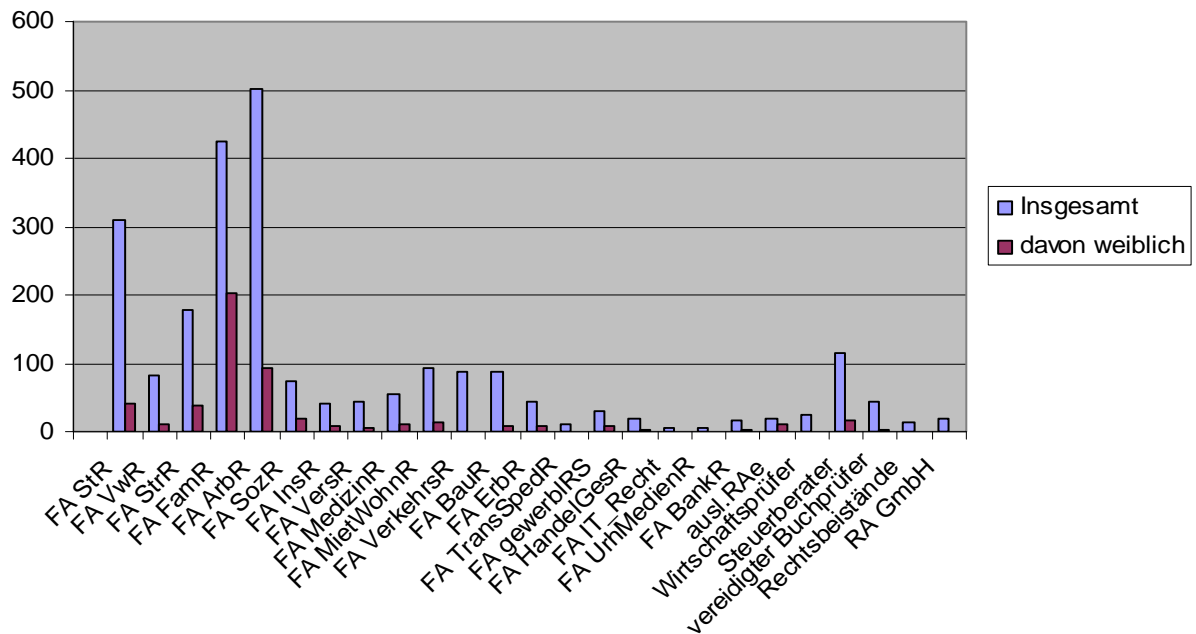
Verteilung der Kammermitglieder auf die Gerichtsbezirke

Stand 01.01.2009



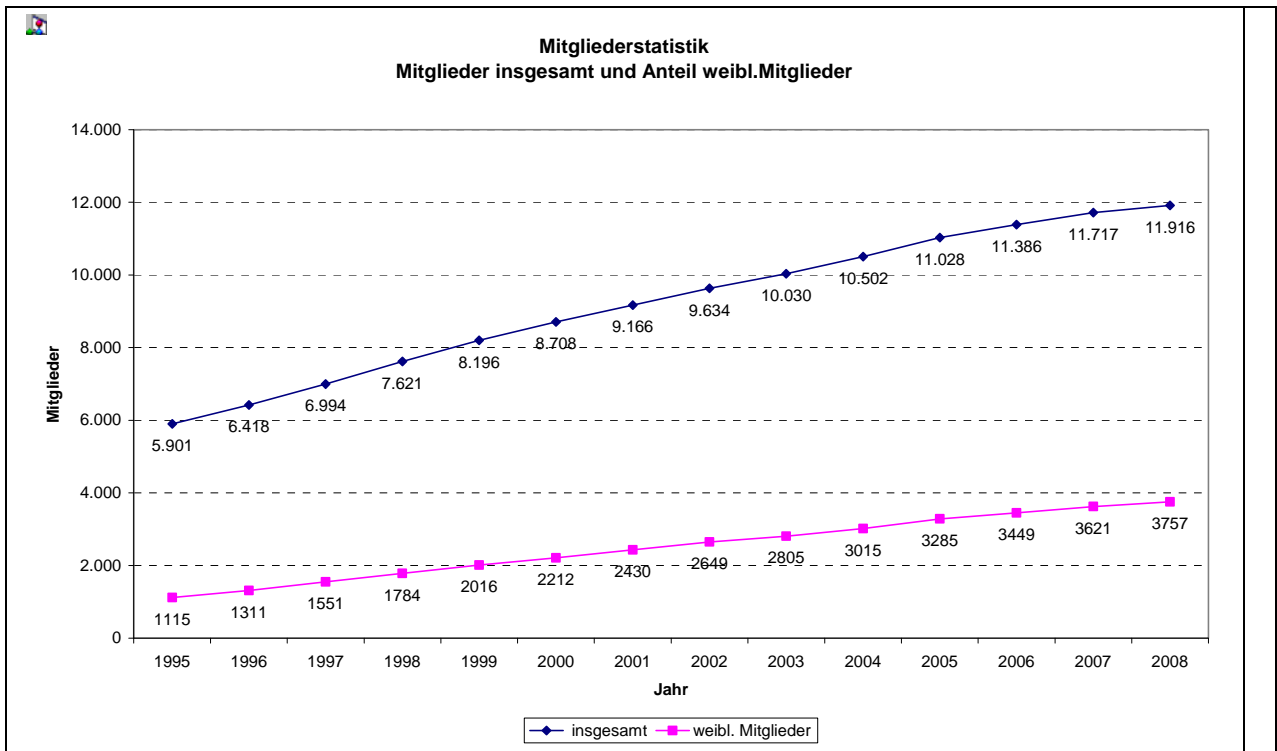
Stand 01.01.2009

Berufsbezeichnungen / Fachanwaltschaften Stand 01.01.2009

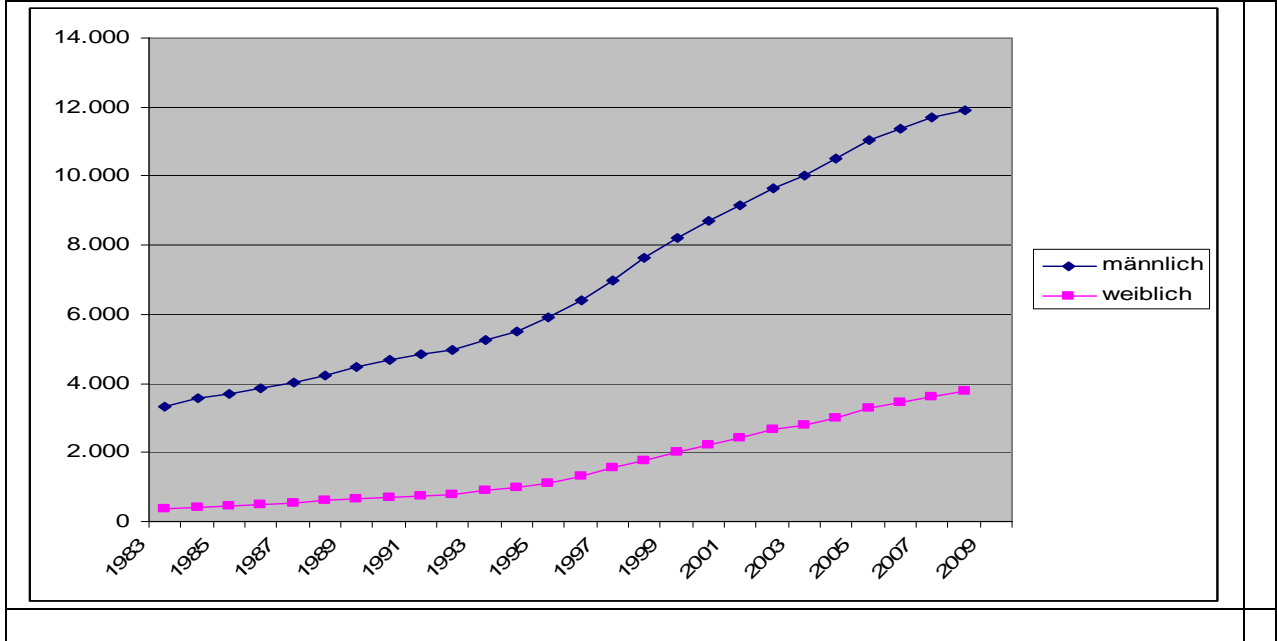


Beruf	insgesamt	davon weiblich
Rechtsanwälte	11.858	3.742
FA StR	320	42
FA VwR	86	10
FA StrR	191	41
FA FamR	464	229
FA ArbR	552	107
FA SozR	79	20
FA InsR	49	8
FA VersR	69	10
FA MedizinR	66	15
FA MietWohnR	139	23
FA VerkehrsR	119	13
FA BauR	103	9
FA ErbR	59	10
FA TransSpedR	16	3
FA gewerbIRS	44	11
FA HandelGesR	28	5
FA IT_Recht	7	0
FA UrhMedienR	9	1
FA Bank-KapitalR	17	2
ausl.RAe	23	15
Wirtschaftsprüfer	29	0
Steuerberater	125	19
vereidigter Buchprüfer	42	3
Rechtsbeistände	12	0
RA GmbH	23	-

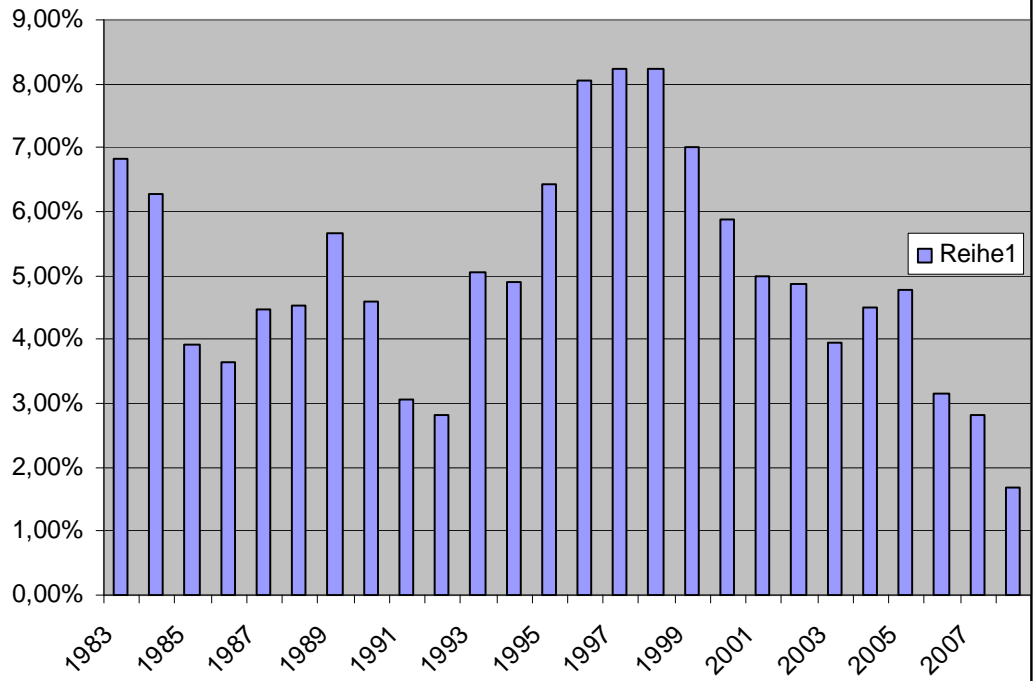
Entwicklung der Mitgliederzahlen



Entwicklung der letzten 25-Jahre

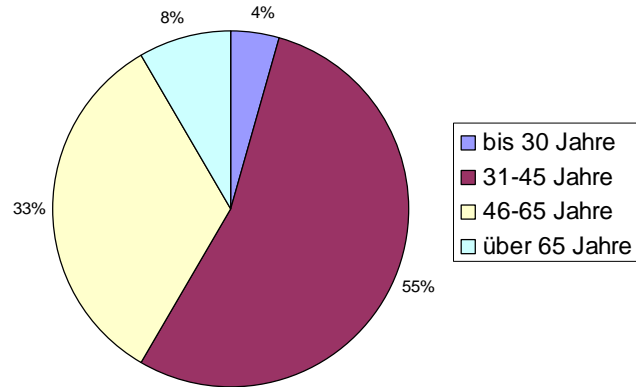


Mitgliederzuwachs in Prozent

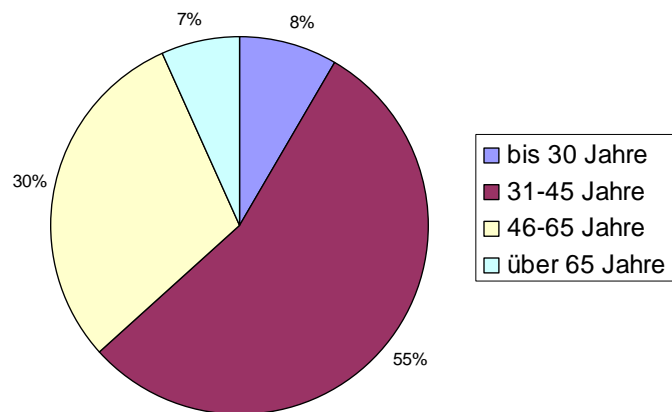


Demographische Entwicklung

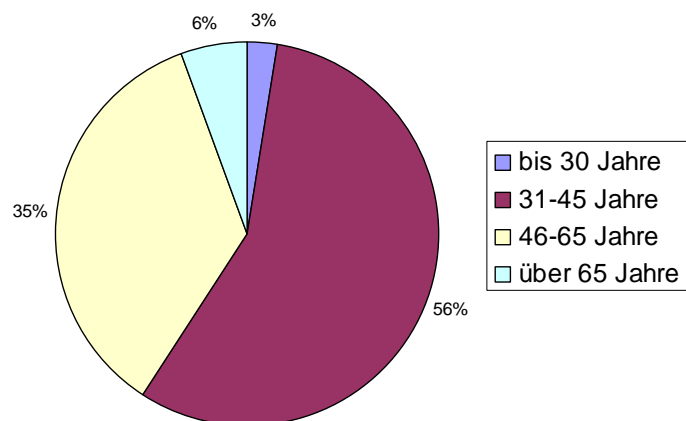
Altersgruppen per 01.01.2009



Altersgruppen per 01.01.2000



Altersgruppen per 01.01.1990



Der Ombudsmann
Bestands- und Verlaufsübersicht
für den Zeitraum 1.7.-31.12.2008

1. Schlichtungsgesuche

Seit dem Beginn der Schlichtungstätigkeit durch den Ombudsmann am 1.7.2007 sind bei der Rechtsanwaltskammer Köln **144** Schlichtungsanträge eingegangen. Davon bezogen sich

- 84 Anträge auf gebührenrechtliche Streitigkeiten
- 39 Anträge auf den Vorwurf anwaltlicher Schlechtleistung
- 3 Anträge eines Rechtsanwalts aus einem anderen Kammerbezirk
- 2 Anträge auf den Vorwurf von Fremdgeldunterschlagung
- 1 Antrag auf den Vorwurf anwaltlicher Erpressung
- 1 Antrag bezüglich Vergehen des Gegenanwalts
- 1 Nichtrückgabe von Unterlagen
- 4 Zivilrechtliche Anfragen (Prüfung der Kostenrechnung)
- 9 Anfragen zum Ombudsmannprojekt

Antragsteller waren

- in 14 Fällen ein Rechtsanwalt (Kammermitglied, gebührenrechtliche Streitigkeit)
- in 130 Fällen der Mandant (Auftraggeber).

2. Verfahrensbeendigung/ Vorzeitige Streitbeilegung

Die Verfahren vor dem Ombudsmann konnten in 63% aller Fälle erfolgreich durch Schlichterspruch beendet werden. In zahlreichen (nicht erfassten) Fällen konnte bereits durch eine sachorientierte Bewertung des vorgetragenen Streitstoffes eine vorzeitige Beilegung des Konflikts am Telefon erreicht werden. Mit Blick auf die Ergebnisse der Evaluation zum Ombudsmannprojekt haben gerade die fernmündlichen Vorerörterungen zu einer nachhaltigen Konfliktbeendigung mit ausreichender Befriedungswirkung auf Seiten der Antragenden geführt.

3. Das Ombudsmannprojekt als Erfolgsmodell

Das Ombudsmannprojekt stellt sich in der Gesamtschau als äußerst effizientes und attraktives Verfahrensmodell dar. Insbesondere hat die novellierte Schlichtungsordnung in der Fassung vom 01.07.2008 zu einer erheblichen Optimierung des Verfahrensverlaufs geführt.

Neben der Erweiterung der Unzulässigkeitstatbestände hat gerade die in § 8 der Schlichtungsordnung statuierte Rücknahmefiktion zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen. Diese Folge entspricht der zivilprozessualen Prozessförderungspflicht und verdeutlicht dem Antragssteller, dass er auch im Schlichtungsverfahren dem allgemeinen Beibringungsgrundsatz unterliegt.

4. Einigungshindernisse

Einigungshindernisse haben sich insbesondere in den Fällen ergeben, in denen Rahmengebühren geltend gemacht wurden. Zur Vermeidung einer Präjudizierung (vgl. §§ 3 a Abs. 2, 14 Abs. 2 RVG) ist eine gebührenrechtliche Angemessenheitsprüfung innerhalb des Schlichtungsverfahrens ausgeschlossen. Der Gebührenanspruch kann somit nur dem Grunde nach festgestellt werden.

Losgelöst hiervon, scheiterte in Haftungsfällen eine Konfliktbeilegung zumeist an einer fehlenden Einbeziehung des Haftpflichtversicherers des betroffenen Anwalts. Standardisiert wird dem haftpflichtversicherten Rechtsanwalt daher im Zuge der Erstkorrespondenz der Hinweis erteilt, dass die Anzeige- und Mitwirkungsobliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen sind, um Rechtsnachteile im Falle der Annahme eines nachteiligen Schlichtungsvorschlags zu vermeiden.

Die Quote der erfolglos beendeten Verfahren resultiert weitgehend auf den Ergebnissen der ersten Evaluation nach Maßgabe der Schlichtungsordnung in der Fassung vom 01.07.2007.

Gem. § 7 Abs. 1 der Schlichtungsordnung war eine Verfahrensbeendigung lediglich durch Vergleich oder mit der Erklärung, dass die Vermittlung gescheitert ist, möglich. Eine weitergehende Differenzierung war tatbestandlich nicht vorgesehen. So mussten selbst die Schlichtungsfälle als gescheitert erklärt werden, die aufgrund fehlender Mitwirkung der Parteien nicht weiter durchgeführt oder die trotz (stillschweigender) Akzeptanz des Schlichtungsergebnisses nicht einer vergleichsweisen Erledigung (aufgrund der Weigerung zur Abgabe der nach § 7 Abs. 2 der Schlichtungsordnung erforderlichen schriftlichen Genehmigung) zugeführt werden konnten. Zudem ordnete § 5 Abs. 1 der Schlichtungsordnung an, dass das Schlichtungsverfahren regelmäßig schriftlich durchzuführen sei. Die gebührengutachtliche und mitunter auch materiell-rechtliche Stellungnahme der Schlichtungsstelle war für die zumeist nicht anwaltlichen Antragssteller nur schwer nachvollziehbar, was nicht selten zu einer eher ablehnenden Haltung führte.

Unabhängig von der Problematik der Verfahrensgestaltung, war der Sachvortrag von den zumeist nicht anwaltlichen Antragsstellern in zahlreichen Fällen emotional beherrscht und für eine realistische Konfliktbewertung ungeeignet. In Anlehnung an § 5 Abs. 6 der Schlichtungsordnung war beinahe regelmäßig ein ergänzendes Vorbringen der antragstellenden Partei erforderlich, was z.T. – schon infolge des Hinweises auf die notwendige Vorlage geeigneter Beweismittel und Unterlagen- zu Vorbehalten führte. Eine effiziente und zeitnahe Schlichtung auf sachlichem Niveau war teilweise nur eingeschränkt möglich.

Auffallend war die in gebührenrechtlichen Angelegenheiten geäußerte Kritik der Antragssteller hinsichtlich der Überprüfbarkeit anwaltlicher Kostenrechnungen. Neben der Komplexität des Vergütungsrechts galt es mitunter die Wertberechnung des Streitgegenstandes (zumeist familienrechtliche Sachverhalte) nachvollziehbar zu vermitteln.

Überwiegend waren die gebührenrechtlich erhobenen Einwendungen unberechtigt, so dass zur Vermeidung einer prozessualen Geltendmachung empfohlen wurde, die offenstehende Kostennote auszugleichen. Die Bezahlung der berechtigten Gebührenforderung wurde bedauerlicherweise jedoch von manchen Antragsstellern nicht vorgenommen. Mitunter wurde auch mangelnde Liquidität als Begründung angegeben.

5. Unzulässige und abgelehnte Schlichtungsgesuche

Die Statistik lässt solche Schlichtungsgesuche unberücksichtigt, die wegen Unzulässigkeit abgewiesen wurden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben sich insbesondere aus § 4 der Schlichtungsordnung. Darüber hinaus erfolgt eine Zurückweisung wegen Unzulässigkeit u.a. bei Antragsstellungen im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen in Ausübung einer Tätigkeit des Kammermitgliedes als Partei kraft Amtes (Insolvenzverwalter, Betreuer) oder kraft Ernennung (z. B. als Testamentsvollstrecker). Derartige, nicht spezifisch anwaltliche Tätigkeiten sind zudem vom sachlichen Anwendungsbereich des RVG ausgeschlossen, selbst wenn sie von einem Anwalt erbracht werden, § 1 Abs. 2 RVG.

Weiterhin unberücksichtigt sind die Fälle, in denen die Schlichtungsstelle von ihrem Ablehnungsrecht gem. § 5 der Schlichtungsordnung Gebrauch gemacht hat oder in denen das Schlichtungsgesuch zurückgenommen wurde. Die statistische Bewertung basiert daher ausschließlich auf den Fällen, deren Gegenstand einer Konfliktbeilegung zugeführt wurde.

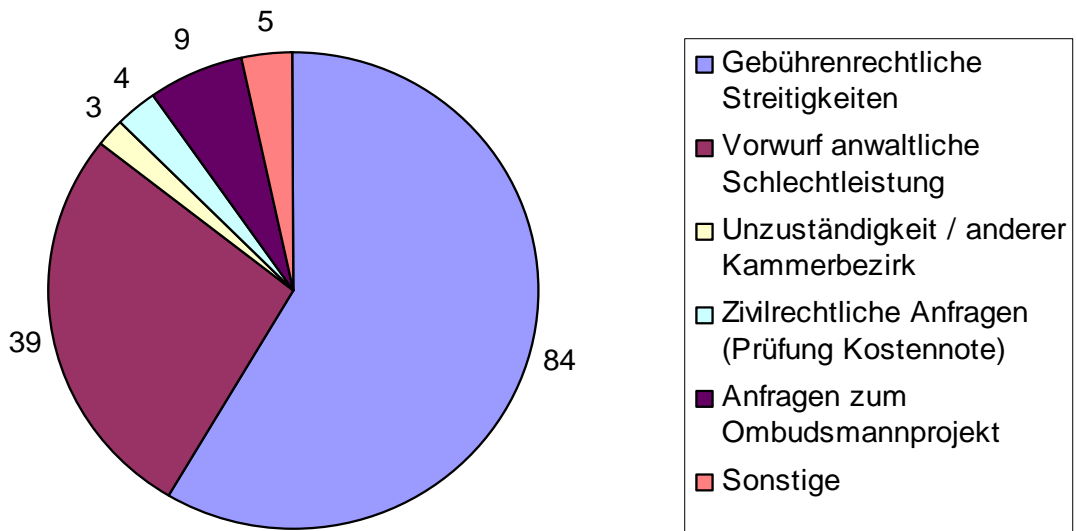
6. Aussichten

Die Neufassung der Schlichtungsordnung, die bekanntlich am 01.07.2008 in Kraft getreten ist, ermöglicht eine hinreichende Differenzierung und Eingruppierung der Schlichtungsergebnisse. Nach Maßgabe dieser geänderten Kriterien hat sich der Erfolg der bisherigen Schlichtungstätigkeit deutlich gezeigt.

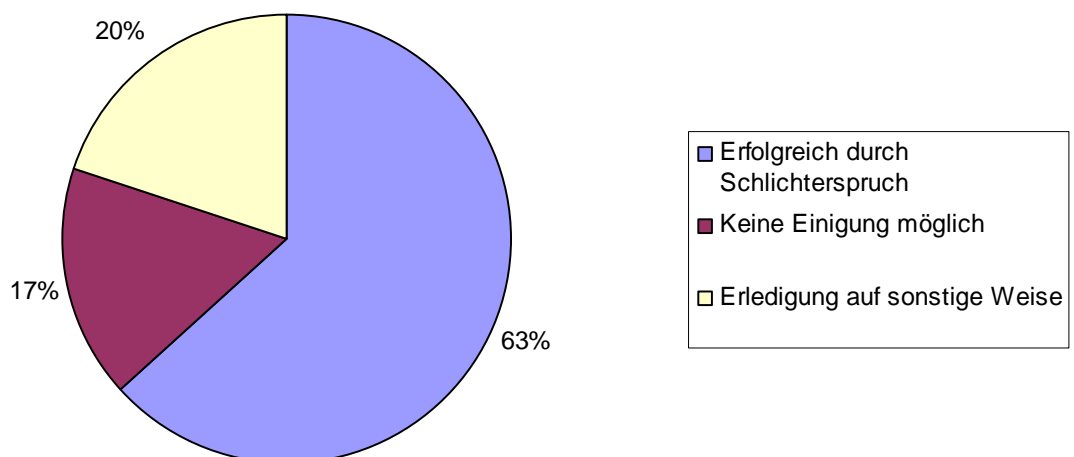
Köln, den 29.01.2009

Rainer Beerfelde

Schlichtungsgesuche (insgesamt 144)



Verfahrensbeendigung



Lebenslauf

Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren wurde 1940 in Weeze, Niederrhein, geboren. Er ist verheiratet und Vater von 4 Kindern. Zwei Töchter und ein Sohn sind bereits in der Rechtsanwaltskanzlei van Bühren und Partner tätig. Der jüngere Sohn studiert Wirtschaftsmathematik.

Herr Dr. Hubert W. van Bühren ist seit 1969 in Köln als Rechtsanwalt tätig. Er ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und Seniorpartner, der von ihm gegründeten Kanzlei van Bühren & Partner. Van Bühren ist Herausgeber und Mitautor des Handbuchs Versicherungsrecht und des Handbuchs Verkehrsrecht sowie weiterer Kommentare und Lehrbücher zum Versicherungsrecht. Er war über lange Jahre Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Seit 23 Jahren ist Herr van Bühren Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Köln. Er war Ausbildungsbeauftragter und Pressesprecher der Rechtsanwaltskammer Köln und ist deren Präsident seit März 2005.

